OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605260/12/KHa

Datum:
Linz, 15. Februar 2023

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Haas über die Beschwerde des G B, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 24. Mai 2022, GZ: BHBR/921040041462/21, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 14. Februar 2023

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als die verletzte Rechtsvorschrift „§ 52 lit. a Z 10a StVO, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 37/2019“ zu lauten hat.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 12 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau (in der Folge: belangte Behörde) vom 24. Mai 2022, GZ. BHBR/921040041462/21, wurde dem Beschwerdeführer vorgeworfen, er habe am 20. Dezember 2021 um 15:53 Uhr in x, mit dem PKW mit dem Kennzeichen x, am angeführten Ort, welcher im Ortsgebiet liegt, die durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h um 11 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz sei bereits zu Gunsten des Beschwerdeführers abgezogen worden. Wegen der Verletzung der Rechtsvorschrift des § 52 lit a Z 10a StVO wurden über den Beschwerdeführer gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO eine Geldstrafe in der Höhe von 60,00 Euro sowie eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag und 3 Stunden, verhängt.

I.2. Mit Eingabe vom 6. Juni 2022 hat der Beschwerdeführer gegen das genannte Straferkenntnis Beschwerde erhoben und darin zusammengefasst vorgebracht, er sei am 20. Dezember 2021 zur Tatzeit mit seinem Fahrzeug auf der Fahrtstrecke x-Parkplatz „x“ unterwegs gewesen. Bei der Einfahrt zu diesem Parkplatz befinde sich ein Straßenverkehrszeichen „Höchstgeschwindigkeit 10 km/h“ mit dem Zusatztext: „Hier gilt die StVO“. Nach der Weiterfahrt an der Rückseite des Diesel Kinos zum Parkplatz „I B“ im City Center, sei der Beschwerdeführer wieder auf den x in Richtung x gefahren. Die Geschwindigkeitsbeschränkung von 10 km/h ende beim Verlassen des Parkplatzes mit dem Einbiegen in die Querstraße „x“. Irrelevant sei, ob dieses Verkehrszeichen von der Behörde verordnet und aufgestellt worden sei, da dies für einen Verkehrsteilnehmer nicht ersichtlich sei. Da sich beim Einbiegen in den x kein Verkehrszeichen mit dem Hinweis auf eine Geschwindigkeitsbeschränkung befinde, habe sich der Beschwerdeführer im Ortsgebiet befunden und gelte daher eine erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h, die nicht überschritten worden sei. Aus diesem Grund sei das Straferkenntnis nicht gerechtfertigt und daher zu beheben.

I.3. Mit Schreiben vom 13. Juni 2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Daraus ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die Beschwerdeschrift sowie in den Akt der belangten Behörde. Zudem wurden von der belangten Behörde mit E-Mail vom 24. November 2022

sowie vom 9. Februar 2023 ergänzende Unterlagen übermittelt. Diese wurden dem Beschwerdeführer am 14. Februar 2023 im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Gericht ausgehändigt. Im Zuge der öffentlichen mündlichen Verhandlung wurde der Beschwerdeführer ausführlich zum Sachverhalt befragt und auch die Sach- und Rechtslage ausführlich erörtert. Der mündlichen Verhandlung wurde zudem Dipl.-HTL-Ing. R H als Amtssachverständiger für Verkehr beigezogen.

II. Es steht folgender entscheidungsrelevante S a c h v e r h a l t fest:

II.1. Der Beschwerdeführer lenkte am 20. Dezember 2021 um 15:53 Uhr das Fahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen x in x. Am genannten Tatort erfolgte zur Tatzeit eine Geschwindigkeitsmessung des vom Beschwerdeführer gelenkten Fahrzeuges mittels des stationären Lasermessgerätes der Marke Poliscan Speed, Nummer des Messgerätes: PS-767715 und wurde beim Beschwerdeführer eine gefahrene Geschwindigkeit von 44 km/h gemessen, sodass unter Berücksichtigung der Messtoleranz dem Beschwerdeführer eine gefahrene Geschwindigkeit von 41 km/h zugerechnet werden kann.

Aus verkehrstechnischer Sicht erfolgte die Messung der Geschwindigkeit des vom Beschwerdeführer gelenkten Fahrzeuges zur Tatzeit am Tatort korrekt und bezieht sich die Geschwindigkeitsmessung unzweifelhaft auf das vom Beschwerdeführer gelenkte Fahrzeug mit dem Kennzeichen x.

II.2. Gemäß der Verordnung des Gemeinderates der Stadt Braunau am Inn vom 26. Mai 2014, Abt. Pol, 122/10/E/14-Ai, wurde für den gesamten x von der Kreuzung mit der x bis zum Kreisverkehr x – Auf der H eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h für beide Fahrtrichtungen verordnet. Diese Verordnung wurde durch Anbringung der entsprechenden Verkehrszeichen am Beginn sowie am Ende der Verbotsstrecke ordnungsgemäß kundgemacht.

II.3. Der Beschwerdeführer war zur Tatzeit mit dem genannten Fahrzeug mit dem Kennzeichen x unterwegs und bog dabei von der x kommend auf den Erlachweg ein und passierte dabei den Beginn der kundgemachten Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h. In weiterer Folge fuhr der Beschwerdeführer auf dem x weiter bis zur Einfahrt zum Parkplatzareal „x“. Unmittelbar nach der Zufahrt auf dem Parkplatzareal im Bereich des „x“ welches sich auf Privatgrund befindet, steht eine Tafel, die einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 10 km/h nachgebildet ist; darunter befindet sich eine Zusatztafel mit dem Wortlaut: *„Hier gilt die StVO“*. Bei diesem Verkehrszeichen handelt es sich um keine behördlich verordnete Geschwindigkeitsbeschränkung und befindet sich dieses auf Privatgrund der Hypo-Impuls Immobilien GmbH und wurde auch nicht von der Behörde vor Ort aufgestellt.

Anschließend setzte der Beschwerdeführer seine Fahrt zum Parkplatz des „I B“ im dortigen City Center fort, bevor der Beschwerdeführer von diesem Parkplatz aus links auf den Erlachweg in Fahrtrichtung x einbog, wobei der Rückweg über jenen Straßenverlauf erfolgte, den der Beschwerdeführer auch auf seiner Hinfahrt befahren hat. Bei der Parkplatzausfahrt befindet sich das Vorrangzeichen „Vorrang geben“.

Auf Höhe x kam es zu der verfahrensgegenständlichen und unter Punkt. II.1. dargestellten Geschwindigkeitsmessung.

II.4. Der Beschwerdeführer verfügt über ein monatliches Nettoeinkommen in der Höhe von 2.500,00 Euro und hat keine Sorgepflichten. Hinsichtlich des Beschwerdeführers scheint eine verwaltungsstrafrechtlich einschlägige Vormerkung auf.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde, in die Beschwerdeschrift sowie in die übermittelten Unterlagen, insbesondere in die Auswertung der Geschwindigkeitsmessung sowie in die Verordnung betreffend die verfahrensgegenständliche Geschwindigkeitsbeschränkung. Zudem fand eine öffentliche mündliche Verhandlung statt, an welcher der Beschwerdeführer teilnahm. Der Beschwerdeführer wurde zum Sachverhalt befragt. Dem Beschwerdeverfahren wurde zudem Dipl.-HTL-Ing. R H als Amtssachverständiger für Verkehr zugezogen, der im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung Befund und Gutachten zur verfahrensgegenständlichen Geschwindigkeitsmessung erstattet hat.

III.2. Unstrittig ist, dass der Beschwerdeführer das Fahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen x zur Tatzeit am Tatort gelenkt hat. Die festgestellte Fahrstrecke ergibt sich aus den Ausführungen des Beschwerdeführers in der Beschwerde und wurde von diesem im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung nochmals gemeinsam mit dem Amtssachverständigen dargelegt und erörtert.

III.3. Die verfahrensgegenständliche Geschwindigkeitsmessung erfolgte durch ein stationäres Lasermessgerät der Marke Poliscan Speed mit der Identifikationsnummer PS-767715, welches vorschriftsmäßig geeicht war. Unbestritten handelt es sich bei diesem Laser-Messsystem um ein technisch absolut taugliches Beweismittel zur Feststellung der Fahrgeschwindigkeit eines Fahrzeuges. Gemäß den Ausführungen des Amtssachverständigen für Verkehrstechnik erfolgte die Geschwindigkeitsmessung aus technischer Sicht korrekt und konnte das

Messergebnis zweifelsfrei und eindeutig dem vom Beschwerdeführer gelenkten Fahrzeug zugerechnet werden.

Auch steht für das erkennende Gericht aufgrund der vorliegenden Verordnung fest, dass die Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h wirksam verordnet und auch entsprechend durch Aufstellen der Verkehrszeichen kundgemacht wurde.

III.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erachtet vor allem die gutachtlichen Erläuterungen und fachlichen Darstellungen des Amtssachverständigen für schlüssig und nachvollziehbar. Dieser ist aufgrund seiner besonderen Fachkenntnis dazu in der Lage, aufgrund der vorliegenden Unterlagen eine Geschwindigkeitsmessung auf ihre Korrektheit hin zu überprüfen und entsprechende Aussagen zu treffen. Es besteht daher - gemäß dem Gutachten des Amtssachverständigen - kein Anlass, an der Richtigkeit des Messvorganges und an der Richtigkeit des Messergebnisses zu zweifeln. Der Beschwerdeführer hat den Feststellungen des Sachverständigen in der mündlichen Verhandlung nicht widersprochen und nach entsprechender Erörterung das Messergebnis auch nicht in Zweifel gezogen. Der Messwert von 41 km/h am Tatort konnte daher bedenkenlos der Entscheidung des erkennenden Gerichtes zu Grunde gelegt werden.

III.5. Dass es sich bei der verfahrensgegenständlichen Parkfläche, die vom Beschwerdeführer am 20. Dezember 2021 zwecks Erledigungen beim x sowie beim I B im City Center benutzt wurde, um Privatgrund handelt, ergibt sich aus der Stellungnahme der Stadtpolizei Braunau am Inn vom 23. November 2022 sowie dem entsprechenden Grundstücksplan. Dass das Verkehrszeichen mit dem Hinweis auf eine 10 km/h-Geschwindigkeitsbeschränkung mit der Zusatztafel „Hier gilt die StVO“, welche sich auf dem Parkplatzareal bei der Parkplatzzufahrt zum x befindet, weder von der Behörde verordnet noch von dieser aufgestellt wurde, ergibt sich ebenfalls aus der Stellungnahme der Stadtpolizei Braunau am Inn vom 23. November 2022.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Anzuwendende Rechtsvorschriften:

IV.1.1. Gemäß § 52 lit. a Z 10a StVO zeigt dieses Verbots- bzw. Beschränkungszeichen an, dass das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit, die als Stundenkilometerzahl im Zeichen angegeben ist, ab dem Standort des Zeichens verboten ist.

Die Strafbestimmung des § 99 Abs. 3 lit. a StVO legt für die Übertretung der Rechtsnorm des § 52 lit. a Z 10a StVO einen Strafrahmen von bis zu 726 Euro sowie eine Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen fest.

IV.2. Zur objektiven Tatbestandsverwirklichung:

IV.2.1 Auf Grundlage der Ergebnisse des Beweisverfahrens steht fest, dass der Beschwerdeführer die am Tatort erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h um 11 km/h überschritten hat, da der Beschwerdeführer auf dem x auf Höhe x in Fahrtrichtung x mit einer Geschwindigkeit von 41 km/h (Wert bereits abzüglich der in Betracht kommenden Messtoleranz) unterwegs war.

Die Fahrgeschwindigkeit des vom Beschwerdeführer gelenkten Fahrzeuges wurde technisch einwandfrei mit dem stationären Lasermessgerät der Marke Poliscan Speed festgestellt. Hinweise auf technische Mängel des eingesetzten und geeichten Gerätes oder sonstige Fehler liegen nicht vor, sodass die Messung der Geschwindigkeit des Beschwerdeführers ordnungsgemäß erfolgte. Die Messung konnte auch einwandfrei dem vom Beschwerdeführer gelenkten Fahrzeug zugeordnet werden.

Durch Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h um 11 km/h ist der objektive Tatbestand der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung erfüllt.

IV.2.2. Zum Vorbringen des Beschwerdeführers ist auszuführen, dass die Überschreitung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit ab dem Standort des Verbots- bzw. Beschränkungszeichens verboten ist und diese Geschwindigkeitsbeschränkung für den gesamten Verlauf des x verordnet und kundgemacht wurde.

Daran vermag auch das nach der Parkplatzeinfahrt „x“ aufgestellte Zeichen „10 km/h“ nichts zu ändern. Einerseits ist dazu auszuführen, dass dieses auf Privatgrund steht und diese Geschwindigkeitsbeschränkung nicht behördlich verordnet oder aufgestellt wurde, sondern vermutlich von den Parkplatzberechtigten (Liegenschaftseigentümern) „privat“ aufgestellt wurde. Bereits aus dieser Tatsache kann das nicht behördlich aufgestellte Verkehrszeichen keinerlei Auswirkung auf die auf dem x verordnete zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h haben. Keinesfalls kann daraus aus rechtlicher Sicht – wie dies der Beschwerdeführer dargelegt hat – abgeleitet werden, dass durch das Verkehrszeichen „10 km/h“ bei der Parkplatzeinfahrt die auf dem x verordnete und kundgemachte 30-km/h-Geschwindigkeitsbeschränkung aufgehoben würde, sodass auf dem x die höchst zulässige Geschwindigkeit im Ortsgebiet (50 km/h) gelten würde.

Zudem ist die Argumentation des Beschwerdeführers insofern nicht nachvollziehbar, als sich die Geschwindigkeitsbeschränkung 10 km/h ausschließlich auf den privaten Parkplatzbereich bezieht und für jedermann

nachvollziehbar und ersichtlich war, dass diese ab dem x endet und dort wieder die für den x verordnete Geschwindigkeitsbeschränkung gilt.

IV.2.3. Dem Einwand des Beschwerdeführers, dass bei der von ihm benützten Ausfahrt aus dem Parkplatzareal auf den x kein Verkehrszeichen auf die verordnete 30-km/h-Geschwindigkeitsbeschränkung am x hinweist, ist zu entgegnen, dass es sich bei Parkplätzen um sogenannte untergeordnete Straßen im Sinne des § 19 Abs. 6 StVO handelt, sodass eine Wiederholung des Verkehrszeichens „Höchstzulässige Geschwindigkeit 30 km/h“ zu deren Gültigkeit aus rechtlicher Sicht nicht geboten war (vgl. dazu VfGH 14.06.2022, V52/2022). Eine Anbringung eines Verkehrszeichens, sofern es sich bei einer einmündenden Straße um eine untergeordnete Verkehrsfläche iSd § 19 Abs. 6 StVO handelt, ist gemäß den gesetzlichen Bestimmungen nicht erforderlich.

IV.3. Zur subjektiven Vorwerfbarkeit:

IV.3.1. Zur subjektiven Vorwerfbarkeit ist auszuführen, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher die fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl. VwGH 23.11.1991, 88/17/0010, mwN). Der Beschwerdeführer hat diesbezüglich keinerlei Umstände geltend gemacht, die geeignet wären, einen entsprechenden Entlastungsbeweis zu führen.

IV.3.2. Derartige Umstände sind auch im Verfahren nicht hervorgekommen. Dem Beschwerdeführer ist es nicht gelungen, darzutun, dass ihn an der Begehung der Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass der Beschwerdeführer am Hinweg zu seinen Einkaufszielen am Erlenweg das entsprechende Verkehrszeichen, mit welchem die verordnete Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h kundgemacht wurde, passierte und er somit auf dem Rückweg in Kenntnis dieser für den x verordneten Geschwindigkeitsbeschränkung war bzw. sein musste. Der Rechtsirrtum des Beschwerdeführers, wonach das auf Privatgrund aufgestellte Verkehrszeichen einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 10 km/h die für den x verordnete Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h aufheben könnte, ist auch im subjektiven Verschulden unbeachtlich, da insbesondere durch die Zusatztafel „Hier gilt die StVO“ ein für jedermann ersichtlicher deutlicher Hinweis auf das Befahren eines Privatparkplatzes vorhanden war.

Mangelndes Verschulden (§ 5 Abs. 2 VStG) kann dem Beschwerdeführer damit zugestanden werden. Der Beschwerdeführer hat somit sein objektiv rechtswidriges Verhalten auch subjektiv zu verantworten.

IV.4. Zur Strafbemessung:

IV.4.1. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Bei der Strafbemessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung des Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfung des Ermessensaktes auf eine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist (VwSlg. 8134 A/1971).

IV.4.2. Die Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist eine wesentliche Bedingung zur Gewährleistung der Sicherheit im Straßenverkehr. Überhöhte Geschwindigkeiten stellen immer wieder die Ursache für schwere und schwerste Verkehrsunfälle dar und gilt es daher, alle Gefahren im Straßenverkehr zu vermeiden, die eine überhöhte Geschwindigkeit mit sich bringt. Die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes der Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist somit als überaus bedeutend anzusehen.

IV.4.3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erachtet unter Berücksichtigung der Einkommenssituation des Beschwerdeführers, der Tatsache, dass keine Erschwerungsgründe vorliegen, dem Beschwerdeführer jedoch auch der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit nicht zu Gute kommt, die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe in der Höhe von 60,00 Euro als tat- und schuldangemessen und in dieser festgesetzten Höhe auch als erforderlich, um einerseits aus spezialpräventiven Überlegungen den Beschwerdeführer von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten sowie ihn darauf hinzuweisen, dass die Beachtung und Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit im Interesse der Verkehrssicherheit von wesentlicher Bedeutung ist und andererseits um auch einer entsprechenden generalpräventiven Wirkung Rechnung zu tragen.

Die verhängte Geldstrafe schöpft den möglichen Rahmen der Strafbemessung lediglich zu 8 % aus, sodass eine Herabsetzung der Geldstrafe nicht in Betracht kommt. Die Ersatzfreiheitsstrafe wurde in angemessenem Verhältnis zur verhängten Geldstrafe festgesetzt. Es finden sich daher keine Anhaltspunkte dafür, dass die belangte Behörde bei der Straffestsetzung ihr Ermessen überschritten hätte.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV.5. Zur Kostenentscheidung:

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Beschwerdeführer einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Dieser Betrag ist gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG für das Beschwerdeverfahren mit 20 Prozent der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10,00 Euro, zu bemessen.

Es waren dem Beschwerdeführer somit die Kosten für das Beschwerdeverfahren mit 12,00 Euro (20 % der verhängten Geldstrafe) vorzuschreiben.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung. Die vorliegende Entscheidung orientiert sich vielmehr an der einheitlichen und zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Tatbestand des § 52 lit. a Z 10a StVO und den erforderlichen Tatbestandsmerkmalen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist,

steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Haas